

19. April 2022

MERKBLATT

Härtefallbeiträge für Unternehmen mit ungedeckten Kosten im 1. Quartal 2022

1. Ausgangslage	2
2. Kurzbeschreibung der Härtefallmassnahme	2
3. Anforderungen	3
3.1 Grundsätzliche Anforderungen	3
3.2 Weitere Anforderungen	3
4. Gesuchseinreichung und benötigte Angaben	5
5. Fachtechnische Erläuterungen zur Ermittlung der ungedeckten Kosten	7
5.1 Übersicht.....	7
5.2 Arten von Aufwand und Ertrag.....	8
5.3 Selbstdeklaration.....	9
5.4 Fachtechnische Erläuterungen für Selbständigerwerbende.....	9
6. Ermittlung des Härtefallbeitrags und Höchstgrenzen	10
7. Fragen/Hilfestellung.....	11
8. Links	11

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 9. März 2022 eine Übergangsverordnung erlassen, um komplementär zu den Bundesmassnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen infolge der Coronavirus-Epidemie zu vermeiden. Unternehmen können eine Unterstützung für Covid-19-bedingte ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022 beantragen. Es werden maximal die ungedeckten Kosten für das gesamte 1. Quartal 2022 (1. Januar 2022 - 31. März 2022) vergütet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Das vorliegende Merkblatt dient den Unternehmen als Wegleitung, welche ein Gesuch stellen wollen. Das Merkblatt ist aufmerksam durchzulesen. Es ist entscheidend, dass die erforderlichen Dokumente vollständig eingereicht und die Angaben wahrheitsgemäss ausgefüllt werden.

Bei der Abwicklung der Gesuche sind einzig die nachfolgenden Erlasse und Materialien relevant.

- [Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Gesetz; SR 818.102\)](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 \(Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22; SR 951.264\)](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung 2020; HFMV 20; SR 951.262; gemäss Stand vom 18. Dezember 2021\)](#)
- [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 \(Stand 11. März 2022\)](#)
- [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 \(Stand 11. März 2022\)](#)
- [Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 9. März 2022 \(Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz; SAR 916.213\)](#)
- Ergänzende Dateien auf der Website: www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen.

2. Kurzbeschreibung der Härtefallmassnahme

Gesuche können ausschliesslich von Unternehmen bewilligt werden, welche

- aufgrund der Covid-19-Epidemie ungedeckte Kosten im gesamten 1. Quartal 2022 (Januar – März 2022) haben und
- von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind und
- einen Umsatzrückgang von mindestens 40 Prozent während 12 Monaten bis zum 30. Juni 2021 gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz vor der Epidemie aufweisen oder
- den gesamten Betrieb oder einen wesentlichen Betriebsteil aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen mussten.

Es gelten gemäss [HFMV 20](#) und [HFMV 22](#) weitere Anforderungen. Nicht mehr anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von weniger als 40 Prozent und Zulieferer von behördlich geschlossenen Unternehmen gemäss den bisherigen aargauischen Härtefallmassnahmen.

Die Unterstützung kann über die Webadresse www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen beantragt werden. Gesuche können vom 20. April bis zum 30. Juni 2022 eingereicht werden.

www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen

Die Unterstützung richtet sich sowohl an juristische Personen als auch an Personengesellschaften (wie Einzelunternehmen). Ausführungen zum Eigenlohn von Selbständigerwerbenden ("Unternehmerlohn") finden sich in Ziffer 5.3.4.

3. Anforderungen

Damit ein Unternehmen am Härtefallprogramm teilnehmen kann, muss es die nachfolgenden Anforderungen gemäss [HFMV 20](#) und [HFMV 22](#) erfüllen.

3.1 Grundsätzliche Anforderungen

- Es sind nur Unternehmen mit einem grossen Umsatzrückgang oder einer behördlich angeordneten Schliessung berechtigt, ein Gesuch zu stellen. Folgende Anforderungen gelten:
 - Der Jahresumsatz 2020 ist im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie um mindestens 40 Prozent tiefer als der durchschnittliche Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019. Bei Umsatzrückgängen von Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz einer späteren Periode von 12 Monaten für die Berechnung des Umsatzrückgangs verwenden ([Art. 5 Abs.1 und 1^{bis} HFMV 2020](#)).
 - Für Unternehmen, die aufgrund von behördlichen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für insgesamt mindestens 40 Tage schliessen mussten, entfällt die Anforderung bezüglich Umsatzrückgang ([Art. 5b HFMV 2020](#)). Die Schliessung muss sich auf den ganzen Betrieb oder einen wesentlichen Betriebsteil beziehen. Ein wesentlicher Betriebsteil liegt vor, wenn der Umsatzanteil dieses Betriebsteils am Gesamtumsatz 2019 mindestens 25 Prozent beträgt ([§ 2 Abs. 2 Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz](#)). Die Mindestdauer der behördlich angeordneten Betriebschliessung gilt nicht für Unternehmen, die aufgrund der Allgemeinverfügung des Kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2020 schliessen mussten ([§ 2 Abs. 2 Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz](#)).
- Es müssen im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ungedeckte Kosten im gesamten 1. Quartal 2022 (1. Januar 2022 – 31. März 2022) vorliegen. Der gewährte Beitrag darf die ungedeckten Kosten über die gesamte Periode nicht überschreiten ([Art. 2 Abs. 2 HFMV 22](#) und [§ 2 Abs. 3 Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz](#)).
- Die Unternehmen müssen aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 auch im 1. Quartal 2022 besonders betroffen sein und einen Härtefall darstellen ([Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz](#)).

3.2 Weitere Anforderungen

- Berechtigt für einen Beitrag sind Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen, welche am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton Aargau gehabt haben ([Art. 12 Abs. 1-3 HFMV 22](#)). Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag ist der Kanton am Wohnsitz des Einzelunternehmers am 1. Oktober 2020 zuständig. Falls es sich um eine Betriebsstätte im Kanton Aargau handelt, ist der Antrag nicht im Kanton Aargau, sondern im Sitzkanton zu stellen.
- Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnenden dürfen insgesamt nicht zu mehr als 10 Prozent am Kapital des Unternehmens beteiligt sein ([Art. 1 Abs. 2 lit. a HFMV 20](#)).

- Es sind nur Unternehmen mit einer UID (Unternehmens-Identifikationsnummer) berechtigt, ein Gesuch zu stellen ([Art. 2 Abs. 2 HFMV 20](#)). Die Nummer darf im UID-Register nicht als "gelöscht", "inaktiv" oder "in Liquidation" gekennzeichnet sein (vgl. [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020](#)). Es haben alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, eine UID. Auf www.uid.admin.ch kann mit dem Firmennamen nach der UID gesucht werden. Eine fehlende Nummer kann beim Bundesamt für Statistik kostenlos beantragt werden.
- Notwendig ist ein aktueller Handelsregistereintrag oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, die Gründung vor dem 1. Oktober 2020 ([Art. 3 Abs. 1 lit. a HFMV 20](#)). Das Unternehmen muss sich am 1. Oktober 2020 nachweislich in Gründung befunden und bereits Umsatzerlös erzielt haben. Es gilt die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Ein Beispiel: Ein Einzelunternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen war, hat sich im Winter 2020 zu einer GmbH umgewandelt. Der Eintrag im Handelsregister datiert somit nach dem 1. Oktober 2020, das Unternehmen existiert aber faktisch schon länger. Sofern der Unternehmenszweck nicht geändert wurde, kann ein Gesuch gestellt werden.
- Der durchschnittliche Umsatz 2018/19 beträgt mindestens Fr. 50'000.– ([Art. 3 Abs. 1 lit. b HFMV 20](#)).¹
- Die Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an ([Art. 3 Abs. 1 lit. c HFMV 20](#)).
- Das Unternehmen muss in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit ausüben und eigenes Personal beschäftigen ([Art. 1 Abs. 2 lit. b HFMV 22](#)). Damit wird sichergestellt, dass Briefkastenfirmen ausgeschlossen sind und die Unterstützung vor allem inländischen Arbeitsplätzen zugutekommt.
- Das Unternehmen darf sich zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden ([Art. 2 Abs. 1 lit. b HFMV 22](#)).
- Das Unternehmen hat sich zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden. Ausnahme: Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs liegt eine vereinbarte Zahlungsplanung vor ([Art. 2 Abs. 1 lit. c HFMV 22](#)).
- Das Unternehmen muss bestätigen, dass es
 - im Geschäftsjahr, in dem der Beitrag ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Härtefallmassnahme ([Art. 3 Abs. a und b HFMV 22](#)):
 - keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet und keine Kapitaleinlagen rückerstattet
 - keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt und keine Darlehen von seinen Eigentümern zurückbezahlt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten;
 - die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft überträgt, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat. Zulässig ist insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

¹ Es gelten folgende Spezialregelungen, jeweils berechnet auf 12 Monate ([Art. 5 Abs. 8 lit. b HFMV 22](#)):

- für ein zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 29. Februar 2020 gegründetes Unternehmen:
 - durchschnittlicher Umsatz, der von der Gründung bis zum 29. Februar 2020 erzielt wurde oder
 - durchschnittlicher Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 erzielt wurde;
- für ein zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründetes Unternehmen:
 - Umsatz, der von der Gründung bis zum 31. Dezember 2020 hochgerechnet auf 12 Monate erzielt wurde.

- Das Unternehmen belegt, dass es profitabel oder überlebensfähig ist und dass es die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen hat ([Art. 4 Abs. 1 lit. a und b HFMV 20](#)).
- Der Kanton kann gewährte Härtefallmassnahmen zurückfordern, wenn das Unternehmen die Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Härtefallmassnahmen aufgibt ([§ 2 Abs. 5 Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz](#)).
- Das Unternehmen bestätigt, dass kein Anspruch auf Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht und dass es 2020, 2021 oder 2022 keine entsprechenden Beiträge erhalten hat ([Art. 4 Abs. 1 lit. c HFMV 20](#)).
- Der Beitrag darf höchstens die ungedeckten Kosten des Unternehmens decken ([Art. 5 Abs. 1 HFMV 22](#)). Dies gilt für alle Unternehmen unabhängig ihres Umsatzes. Die Kantone können tiefere Beiträge festlegen, wenn sie feststellen, dass eine Überentschädigung entstehen würde ([Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)).
- Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden und über eine Spartenbuchhaltung bis auf Stufe Ergebnis verfügen, können beantragen, dass die Anforderungen je Sparte separat beurteilt werden ([Art. 2a HFMV 20](#)).
- Das Bundesrecht sieht eine Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken vor. Die Gewinnbeteiligung bezieht sich auf den steuerbaren Jahresgewinn 2022 vor Verlustverrechnung gestützt [Art. 12 Abs. 1^{septies} Covid-19-Gesetz](#). Zulässig ist die Anrechnung des steuerlichen Verlusts für die Geschäftsjahre 2020 und 2021. Ein Verlust im Geschäftsjahr 2020 ist nur abziehbar, soweit er bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns im Geschäftsjahr 2021 nicht berücksichtigt werden konnte. Vgl. dazu die ergänzenden Bemerkungen in den [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#).

4. Gesuchseinreichung und benötigte Angaben

Unternehmen können nur dann ein Gesuch stellen, wenn die Anforderungen vollständig erfüllt sind. Es können auch Unternehmen Härtefallmassnahmen 2022 beantragen, die bisher auf Unterstützungen des Kantons Aargau verzichtet und ihre Umsatzeinbussen anderweitig abgedeckt haben.

Für das Ausfüllen der Formulare sollen ausschliesslich folgende Browser verwendet werden: Firefox Version 91.0 und höher, Chrome, Edge.

Die Gesuchseinreichung läuft wie folgt ab:

- Auf dem Zugangs-Link, welcher auf www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen ersichtlich ist, muss die UID-Nummer (Unternehmens-Identifikationsnummer) des Unternehmens eingegeben werden. Auf www.uid.admin.ch kann mit dem Firmennamen nach der UID gesucht werden. Gesuche dürfen nur gestellt werden, wenn die Nummer im UID-Register nicht als "gelöscht", "inaktiv" oder "in Liquidation" gekennzeichnet ist (vgl. [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020](#)).
- Falls noch nie ein Gesuch gestellt wurde, gibt das Unternehmen alle Daten zum Unternehmen, zur Branche, zur Betroffenheit und weitere Informationen ein.
- Wurde bereits früher ein Gesuch gestellt, erhält das Unternehmen eine E-Mail an die im letzten bewilligten Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Die Gesuchsteller haben zwei Formulare auszufüllen, um dem Kanton die zur Gesuchsprüfung relevanten Informationen zu übermitteln. In zwei einzelnen E-Mails werden die Links zu den Formularen zugesandt. Sollten keine E-Mail eingegangen sein, ist der Spamordner zu überprüfen. Sollte gar keine E-Mail angekommen sein, ist die Covid-19-Helpline zu kontaktieren (vgl. unten).

- Es werden die früher eingegebenen Informationen über das Unternehmen (Firmenname, Adresse) angezeigt, alle anderen Angaben nicht, da diese für den neuen Antrag nicht notwendig sind.
- Aufgrund der gemachten Angaben wird automatisch geprüft, ob die Anforderungen erfüllt sind.
- Da der Kanton noch nicht über alle notwendigen Daten verfügt, werden diese eingefordert. Es kann sich um folgendes handeln:
 - Umsatzerlös 2020 und 2021 (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen ohne Mehrwertsteuer).
 - Gewinn oder Verlust der Jahre 2018–2021, sofern diese nicht bereits in einem letzten Antrag genannt wurden.
 - Für alle Unternehmen: Umsatzerlös im 1. Quartal 2022 (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen ohne MwSt.). Bereits in den Vorjahren erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Epidemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung) sind nicht anzugeben. Alle im 1. Quartal 2022 erhaltenen Wirtschaftshilfen sind aber als Ertrag zu erfassen. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: Härtefallhilfen des Kantons Aargau, welche im 1. Quartal 2022 ausbezahlt wurden, werden herausgerechnet. Sie betreffen das Jahr 2021. Alle anderen Wirtschaftshilfen wie Erwerbsersatz- und/oder Kurzarbeitsentschädigung sind in dem Zeitpunkt zu deklarieren, in dem sie ausbezahlt oder verbucht wurden.
 - Hochladen der definitiven unterzeichneten Jahresrechnungen 2018–2021 samt Revisionsbericht (sofern Unternehmen der Revisionspflicht untersteht), sofern diese nicht schon vorliegen.
 - Wenn das Unternehmen in der Schaustellerbranche² tätig ist, muss die Schaustellerlizenznummer des Kantons Aargau eingetragen werden. Diese wird mit den hinterlegten Daten überprüft und darf nicht älter als aus dem Jahre 2021 sein.
 - Für Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind: Hochladen des aktuellen Handelsregister-Auszugs, der maximal zwei Wochen alt ist.
 - Für Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind: Hochladen der letzten Abrechnung der Ausgleichskasse.
 - Es wird abgefragt, ob das Unternehmen eine doppelte Buchhaltung (Bilanz und Erfolgsrechnung) führt. Buchführungspflichtig sind alle juristischen Personen sowie Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens Fr. 500'000.– erzielt haben (OR Art. 957 ff.).
- An die angegebene E-Mail-Adresse erhalten die Gesuchstellenden eine Excel-Datei zur Ermittlung der ungedeckten Kosten. Die Datei ist sorgfältig auszufüllen und zwingend hochzuladen.
- Gleichzeitig erhalten die Unternehmen den Link zum zweiten Formular, in welchem die ungedeckten Kosten aus der Excel-Berechnung einzutragen sind. Die restlichen Fragen oder Bestätigungen sind zu beantworten respektive abzugeben, und das Formular ist für die weitere Prüfung abzusenden.

²Als Schausteller gelten Unternehmen, welche eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden haben oder die im Jahr 2021 eine solche hatten. Als Schausteller gelten ausschliesslich natürliche oder juristische Personen, die gewerbsmässig und an nicht festen Standorten dem Publikum zu dessen Unterhaltung Anlagen zur Verfügung stellen (vergleiche Art. 2 Bst. c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden).

- Soll das Gesuch anhand einer Spartenrechnung beurteilt werden, wird zunächst ein anderes Excel-Formular zugesandt. Der Gesuchsteller muss das Vorliegen einer Spartenbuchhaltung bestätigen und die vollständigen Spartenbuchhaltungen seit 2018 respektive seit Gründung der Sparte hochladen. Der Antragsteller hat sämtliche Spartenergebnisse bis auf Stufe Reingewinn einzutragen ([Art. 2a HFMV 20](#)). Sofern keine vollständige Spartenbuchhaltung vorliegt, kann kein Gesuch für eine Spartenbetrachtung gestellt werden. Es wird ein E-Mail mit einem Link zu einem anderen Excel-Formular versandt, um die ungedeckten Kosten sind für die gesamte Unternehmung darzulegen.
- Falls eine Buchhaltung geführt wird: Hochladen des Quartalsabschlusses oder der Saldobilanz für das 1. Quartal 2022 sowie sämtliche Konto-Datenblätter aus der Buchhaltung. Der Quartalsabschluss oder die Saldobilanz müssen durch die Geschäftsleitung unterzeichnet sein.
- Falls keine Buchhaltung geführt wird: Hochladen eines Auszugs aus dem Kassenbuch und der Bank- und Postkonten mit allen Einnahmen und Ausgaben. Die Dokumente müssen von der Geschäftsleitung unterschrieben sein.
- Für Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken: Allenfalls Hochladen einer Bankgutschrift, sofern eine Kapitaleinlage in liquider Form geleistet worden ist. Kapitaleinlagen in liquider Form ermöglichen höhere Härtefallbeiträge (vgl. nachstehende Ziff. 6).
- Für alle Unternehmen: Hochladen des aktuellen Betreibungsregister-Auszugs, der maximal zwei Wochen alt ist.
- Für alle Unternehmen: Detaillierte Erläuterung, weshalb aufgrund der behördlichen Massnahmen aufgrund der Covid-19-Epidemie ungedeckte Kosten im 1. Quartal 2022 entstanden sind.
- Für alle Unternehmen: Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Die antragstellende Person kann durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs ([Art. 146 Strafgesetzbuch](#)), Urkundenfälschung ([Art. 251 Strafgesetzbuch](#)) usw. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es finden in jedem Fall Stichprobenprüfungen statt.
- Entbindung der Amtsstellen von Bund und Kanton, der Hightech Zentrum Aargau AG (HTZ; ein Unternehmen im vollständigen Besitz des Kantons), der BDO AG, Aarau, der OBT AG, Brugg, sowie des vom Unternehmen allenfalls genannten Treuhänders von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.
- Zustimmung, dass die Amtsstellen von Bund und Kanton, das HTZ, die BDO und die OBT sowie der allenfalls genannte Treuhänder untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.
- Nach Einreichen des gesamten Antrags erhält der Gesuchsteller in einem dritten E-Mail eine Bestätigung des eingegangenen Antrages.

5. Fachtechnische Erläuterungen zur Ermittlung der ungedeckten Kosten

5.1 Übersicht

[Art. 12 Abs. 1^{bis} Covid-19-Gesetz](#) sieht vor, dass die Kantone für die Ausrichtung von Härtefallbeiträgen die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation berücksichtigen müssen. Daraus leiten sich spezifische Anforderungen ab, ob ungedeckte Kosten vorhanden sind. Die ungedeckten Kosten im 1. Quartal 2022 müssen erheblich sein und im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entstanden sein.

Der Kanton Aargau stellt jedem Gesuchsteller per E-Mail ein Excel-Formular zu (Beilage). Es besteht aus drei Tabellenblättern³: Nämlich aus einem Tabellenblatt für Unternehmen, welche eine Buchhaltung führen, und ein anderes Tabellenblatt für Unternehmen ohne Buchhaltung. Ein separates Tabellenblatt dient zur Ermittlung des Nettoerlöses für Unternehmen mit einer Buchhaltung.

Ob ungedeckte Kosten bestehen, wird aufgrund der Selbstdeklaration gemäss Excel-Formular geprüft. Zumindest bei Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken erfolgt eine Einzelfallprüfung. Buchführungspflichtige Unternehmen müssen zusätzlich sämtliche Konto-Datenblätter und den Quartalsabschluss für das 1. Quartal 2022 oder die Saldobilanz für das 1. Quartal 2022 einreichen. Die Buchhaltung ist à jour zu führen. Abgrenzungen müssen nur Unternehmen mit einem Umsatz ab 5 Millionen Franken vornehmen. Nicht buchführungspflichtige Unternehmen haben ihre Einnahmen und Ausgaben anhand ihres Kassenbuchs sowie der Einnahmen und Ausgaben auf den Bank- und Postcheckkonten zu deklarieren.

Nach den Auszahlungen der Beiträge wird der Kanton Prüfungen anhand von Stichproben vornehmen. Vgl. dazu das Merkblatt "Vorgehen nach Erhalt der Leistungen".

Für die Besonderheiten von **Selbständigerwerbenden** in Bezug auf die Deklaration von Eigenlohn und Privataufwand wie Steuern (Randziffer 27 und 28 im Excel-Formular⁴) wird auf die Ziffer 5.4 verwiesen.

5.2 Arten von Aufwand und Ertrag

Es darf **nur liquiditätswirksamer Aufwand** (das heisst bezahlte Ausgaben) berücksichtigt werden ([Art. 5 Abs. 6 HFMV 2022](#)). Darunter fallen beispielsweise Leasingraten, Immobilienkosten, Unterhalt, Verwaltungs- und Informatikaufwand (inklusive Lohnaufwand), Finanzkosten (Bankspesen und Zinsen). Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen oder die Bildung und Auflösung von stillen Reserven dürfen nicht berücksichtigt werden (anzugeben in Randziffer 25 für Unternehmen mit einer Buchhaltung).

Liquiditätswirksamer Aufwand kann in die Berechnung einfließen, welcher Ausgaben ausserhalb der Bemessungsperiode betrifft (z.B. Versicherungszahlungen für das ganze Jahr oder Materialaufwand für einen längeren Zeitraum). Die Berücksichtigung solcher Ausgaben ist zulässig, solange sie den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des Unternehmens entsprechen. Sofern Ausgaben angefallen sind, welche von den üblichen Zahlungsgewohnheiten abweichen, sind diese im Formular zu korrigieren (Randziffer 31). Stellt der Kanton im Rahmen der Gesuchsprüfung fest, dass ein Unternehmen zwecks Erhalt höherer Härtefallbeiträge mutwillig Zahlungsspitzen in der Bemessungsperiode erzeugt hat, kann der Kanton die Beiträge kürzen oder zu viel ausbezahlte Beiträge später zurückfordern (vgl. [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)).

Nicht zulässig ist die Deklaration von Privataufwand (Randziffer 27). Es gelten die üblichen steuerrechtlichen Bestimmungen zur Direkten Bundessteuer (vgl. Art. 34 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)).

Nicht zulässig ist die Deklaration von Ausgaben, welche Investitionscharakter haben und zu aktivieren sind. Es gilt die Aktivierungsgrenze gemäss der üblichen Regelung im Unternehmen. Anzugeben ist dies in Randziffer 30.

³ Bei einem allfälligen Antrag auf Spartenrechnung sind die Angaben im jeweiligen Tabellenblatt für die jeweilige Sparte zu machen. Bei mehreren Sparten sind mehrere Tabellenblätter auszufüllen. Es müssen eine respektive mehrere Spartenrechnungen bis auf Stufe Ergebnis bestehen.

⁴ Die Nummerierung der Randziffern weicht bei den Unternehmen ohne Buchhaltung teilweise ab.

Die Unternehmen sind laut Härtefallverordnung gehalten, auf **vermeidbare Ausgaben** zu verzichten. Dies ist in Randziffer 32 anzugeben. Dazu gehören unter anderem (nicht abschliessende Aufzählung):

- Mietzinsen: keine überhöhten Mietzinsen für Liegenschaften im Besitz von nahestehenden Personen und Konzerngesellschaften;
- Personalkosten: Keine Bonuszahlungen an die Geschäftsleitung, die Inhaber und den Verwaltungsrat, die nicht vertraglich fest zugesichert sind;
- Personalkosten: alle möglichen Kurzarbeitsentschädigungen und/oder Covid-Erwerbsersatz müssen beantragt sein;
- überhöhte Management Fees an Konzerngesellschaften;
- geschäftsmässig nicht begründeten Spesen.

Erträge beziehungsweise Einnahmen sind vollständig zu deklarieren. Es sind alle im 1. Quartal 2022 erzielten Erträge aus Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen.

Umsätze beziehungsweise Einnahmen, welche Vorauszahlungscharakter haben, müssen vollständig deklariert werden. Gemäss den Angaben des SECO können solche Umsätze nicht abgegrenzt werden, auch wenn sie Zeitspannen ausserhalb des 1. Quartals 2022 betreffen.

Erhaltene Hilfen aus Kurzarbeits- und/oder Erwerbsersatzleistungen, Leistungen aus Pandemieversicherungen und Härtefallzahlungen des Kantons Aargau oder von Gemeinden sind anzugeben, sofern sie im 1. Quartal 2022 ausbezahlt oder verbucht wurden. Härtefallhilfen des Kantons Aargau werden bei der Berechnung der ungedeckten Kosten nicht berücksichtigt (Randziffer 8).

5.3 Selbstdeklaration

Buchführungspflichtige Unternehmen müssen die bis zum 31. März 2022 nachgeführte Buchhaltung sowie einen Quartalsabschluss oder eine Saldobilanz aus dem Buchhaltungsprogramm hochladen. Sie sind zusammen mit der Selbstdeklaration einzureichen. Die Selbstdeklaration basiert auf den Buchhaltungsdaten (Spalte F). In dieser Spalte ist die Erfolgsrechnung vollständig zu erfassen mit Ausnahme der Abschreibungen. Zu korrigieren sind zudem alle nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen wie zum Beispiel die im Aufwand enthaltene Bildung oder Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen oder die Bildung und Auflösung von Rückstellungen etc. Zum Nachvollzug der Buchhaltung machen mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen die Angaben ohne Mehrwertsteuer.

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen und solche mit Saldo- oder Pauschalsteuersatz tragen die Einnahmen und die Ausgaben inklusive Mehrwertsteuern ein. Wenn ein Saldo- oder Pauschalsteuersatz angewendet wird, kann die geschuldete Mehrwertsteuer für das 1. Quartal 2022 vom Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen (Ziffer 4) in Abzug gebracht werden. In der Buchhaltung des 1. Quartals 2022 muss die definitive Mehrwertsteuerabrechnung jedoch verbucht sein, sonst ist dieser Abzug nicht zulässig.

Unternehmen, die eine Spartenrechnung geltend machen, haben die Selbstdeklaration auf Stufe Sparte auszufüllen. Akzeptiert werden nur klar abgrenzbare und vollständige Spartenrechnungen bis auf Stufe Ergebnis. Zudem muss der betroffene Tätigkeitsbereich klar von den anderen Tätigkeitsbereichen abgrenzbar sein. Nur Angaben zum Spartenumsatz reichen nicht aus. Sofern mehrere anspruchsberechtigte Sparten vorliegen, muss pro Sparte eine Selbstdeklaration gemacht werden.

5.4 Fachtechnische Erläuterungen für Selbständigerwerbende

Die nachstehenden Informationen richten sich an Einzelfirmen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (sog. Personengesellschaften).

Personengesellschaften können ihre Jahresrechnung mit einem **Eigenlohn** (Unternehmerlohn) belasten. Grundsätzlich ist der Eigenlohn das, was dem Unternehmen am Ende des Jahres verbleibt. Bei einem allfälligen Verlust ergibt sich kein Eigenlohn.

Bei der Ermittlung der ungedeckten Kosten ist kein Eigenlohn einzurechnen. Der Kanton berechnet den Eigenlohn selber. Der Eigenlohn wird wie folgt zu ermittelt:

- Der Eigenlohn entspricht maximal dem steuerbaren Einkommen aus Selbständigkeit im Durchschnitt der Jahre 2018/19 vor der Epidemie und den Marktgegebenheiten, heruntergerechnet auf ein Quartal. Maximal sind Fr. 180'000.– pro Jahr zulässig.

Privatbezüge dürfen im Rahmen der Selbstdeklaration nicht geltend gemacht werden. Sie sind nicht Bestandteil der ungedeckten Kosten. Zu den Privatbezügen gehören auch die **Einkommens- und Vermögenssteuern der Unternehmer**, welche nicht geltend gemacht werden dürfen.

6. Ermittlung des Härtefallbeitrags und Höchstgrenzen

Der Beitrag des Kantons deckt höchstens ungedeckte Kosten des Unternehmens im gesamten 1. Quartal 2022 (1. Januar – 31. März 2022) ab.

Für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken beträgt er höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens Fr. 450'000.–.

Für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken beträgt er höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens Fr. 1'200'000.–. Das Unternehmen muss bestätigen, dass es seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen, insbesondere zum Schutz seiner Liquiditäts- und Kapitalbasis, ergriffen hat.

Für ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken werden die Höchstgrenzen wie folgt erhöht:

- auf höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2,4 Millionen Franken, wenn das Unternehmen belegt, dass es seit dem 1. Juli 2021 neues liquides Eigenkapital im Umfang von mindestens 40 Prozent des 1,2 Millionen Franken übersteigenden Betrags in Form von Bareinlagen in das Unternehmen eingebracht hat;
- auf höchstens 9 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 10 Millionen Franken, wenn das Unternehmen belegt, dass sein gesamter Umsatz im ersten Halbjahr 2022 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der ersten Halbjahre 2018 und 2019 um mehr als 30 Prozent zurückgegangen ist.⁵ Spartenrechnungen sind für diesen Nachweis nicht zugelassen (vgl. [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022](#)).

Für Schausteller nach Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden beträgt der Beitrag höchstens 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2,4 Millionen Franken. Sie müssen über eine kantonale Bewilligung nach Artikel 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben.

Beiträge werden ab einem Betrag von Fr. 50.– ausbezahlt.

⁵ Betroffene Unternehmen müssen dies nach Abschluss des 1. Semesters 2022 selber nachweisen. Sie reichen die Nachweise über einen Umsatzrückgang von mehr als 30 Prozent bis zum 31. August 2022 ein. Sie melden sich vorgängig per E-Mail bei info@coronavirus-ag.ch. Es wird ihnen anschliessend ein Excel-Formular zugesandt. Eine allfällige Nachzahlung erfolgt erst nach einer entsprechenden Prüfung.

7. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Covid-19-Helpline gerne zur Verfügung.

- E-Mail: info@covid19-ag.ch
- Covid-19-Helpline: 056 560 50 70 (09h00 - 12h00)

8. Links

- [Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Gesetz; SR 818.102\)](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 \(Covid-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22; SR 951.264\)](#)
- [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2022 \(Stand 11. März 2022\)](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung 2020; HFMV 20; SR 951.262\)](#)
- [Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 \(Stand 11. März 2022\)](#)
- [Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 9. März 2022 \(Übergangsverordnung Covid-19-Gesetz\)](#)
- [Merkblatt "Vorgehen nach Erhalt der Leistungen " vom 14. Dezember 2021 \(Stand 15. April 2022\)](#)

Beilage

- [Excel-Formular zur Ermittlung der ungedeckten Kosten](#)